

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. II Nr. 94/2017 sieht geänderte Vorschriften für die Meister- und Befähigungsprüfungen vor. Die vorliegende Änderung der Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau - Meisterprüfungsordnung erfolgte hauptsächlich, um diese Änderungen zu berücksichtigen. Die Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau - Meisterprüfungsordnung entspricht nunmehr den gesetzlichen Vorgaben des § 20 iVm §§ 21 und 24 GewO.

Der Inhalt und Umfang der Meisterprüfung wurde unter anderem durch die Definition von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen, so ausgestaltet, dass diese im Rahmen der Meisterprüfung nachgewiesen werden können.

Der Qualifikationsstandard ist in der Anlage der Prüfungsordnung neu aufgenommen und beschreibt das reglementierte Gewerbe „Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau“ in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen und Fertigkeiten.

Ebenso ist der Anlage das Kompetenzniveau zu entnehmen.

Die Verantwortung wird größer und die Anforderungen immer komplexer. Aus diesem Grund wird auch die Meisterprüfung den modernen Herausforderungen entsprechend gestaltet.

Besonderer Teil

Zu Prüfungsorganisation und Prüfungskommission:

Zu § 1 – Allgemeine Prüfungsordnung

Hinsichtlich der Einladung zur Prüfung, Prüfungsgebühr, Entschädigung und Verwaltungsaufwand, Prüfungsgebühr-Rückerstattung und Prüfungszeugnis wird auf die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung) verwiesen.

Zu § 2 – Qualifikationsniveau

Neu in der Prüfungsordnung: Es wurde festgelegt, dass so zu prüfen ist, dass die Prüfung dem NQR-Niveau 6 gerecht wird. Der dazugehörige Qualifikationsstandard, in dem das reglementierte Gewerbe „Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau“ in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz beschrieben wird, findet sich in Anlage 1.

Zu § 3 – Gliederung und Durchführung

Die Meisterprüfung besteht gemäß § 21 Abs. 2 GewO 1994 aus fünf Modulen:

- Modul 1: Fachlich praktische Prüfung
 - Modul 1 Teil A (LAP-Teil)
 - Modul 1 Teil B (Meisterarbeit)
- Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung
 - Modul 2 Teil A (Fachgespräch)
 - Modul 2 Teil B (Fachmanagement, Fachkunde, Qualitäts- und Sicherheitsmanagement)
- Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung
 - Projektarbeit auf meisterlichem Niveau
 - Fachkunde
 - Technische und angewandte Mathematik sowie physikalische Grundlagen
- Modul 4: Ausbilderprüfung
- Modul 5: Unternehmerprüfung

Zu Prüfungskommission

Angeleichung an § 351 Abs. 1 und 2 und § 352a Abs. 2 GewO 1994.

Gemäß § 352a GewO 1994 kann die zuständige Fachorganisation der Wirtschaftskammer Österreich in den Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung der zu prüfenden Sachgebiete und von Art und Umfang der zu absolvierenden praktischen Arbeiten nähere Bestimmungen, unter anderem über die Zahl zusätzlicher Beisitzer, die an diese Beisitzer zu stellenden Anforderungen, die Kostentragung für einen allfälligen praktischen Teil der Prüfung und im Fall des lediglich teilweisen Bestehens der Prüfung zu wiederholende Prüfungsteile, erlassen. Zwecks Qualitätssicherung der Beurteilung durch die Prüfungskommission wurde festgelegt, wann wie viele Kommissionsmitglieder anwesend sein müssen.

Zu §§ 4-6 , Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Bundesgesetz vom 26. März 1969 über die Berufsausbildung von Lehrlingen (Berufsausbildungsgesetz – BAG), 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 18 2020], nachzuweisen. Im Teil B sind die für die selbstständige Ausübung des reglementierten Gewerbes Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen.

Zu §§ 7-9 Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau gemäß § 21 BAG nachzuweisen. Im Teil B, der aus den Gegenständen „Fachmanagement“, „Fachkunde“ und „Qualitäts- und Sicherheitsmanagement“ besteht, sind die Lernergebnisse entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 unter Beweis zu stellen.

Zu §§ 10-13, Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau erforderlich sind und dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen, zu orientieren. Modul 3 besteht aus den Gegenständen „Projektarbeit auf meisterlichem Niveau“, „Fachkunde“ und „Technische und angewandte Mathematik sowie physikalische Grundlagen“.

Zu § 14 - Modul 4: Ausbilderprüfung

Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

Zu § 15 - Modul 5: Unternehmerprüfung

Gemäß den Vorgaben des § 22 Abs 1 iVm § 21 Abs 2 GewO besteht das Modul 4 aus der Unternehmerprüfung.

Zu § 16 - Bewertung

Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

Zu § 17 - Wiederholung

Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zu § 20 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die neue Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau - Meisterprüfungsordnung tritt mit 1.7.2023 Kraft. Um einen reibungslosen Übergang von der bestehenden Prüfungsordnung zu gewährleisten, können Personen bis zwölf Monate nach dem Außerkrafttreten der Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau - Meisterprüfungsordnung aus dem Jahr 2013 ihre vor dem Termin des Außerkrafttretens begonnene Prüfung wahlweise nach den bisherigen oder den neuen Bestimmungen beenden oder wiederholen.

Zur Anlage

Der Qualifikationsstandard beschreibt die Qualifikation der Metalltechniker in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz.

Die Anlage bildet die Grundlage für die in den Gegenständen der Meisterprüfung enthaltenen Lernergebnisse.